

Beschlussvorlage - VL-143/2023

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee	19.06.2023
Haupt- und Finanzausschuss, Sport, Kultur und Soziales	28.06.2023
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	11.07.2023

Betr.:

Einziehung des öffentlichen Fußweges „Bei der Kirche“, Gemarkung Wirmighausen, Flur 1, Flurstück 560/333 in einem Teilbereich
1. Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken
2. Beschlussfassung über die Einziehung des Fußweges

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee hat in ihrer Sitzung am 05.09.2022 beschlossen, dass ein öffentliches Einziehungsverfahren bezüglich der Einziehung des öffentlichen Fußweges zwischen der Straße „Bei der Kirche“ und „In der Steide“ im Ortsteil Wirmighausen durchgeführt werden soll. Die beabsichtigte Einziehung wurde am 30.12.2022 in der Waldeckischen Landeszeitung sowie im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen konnten für die Dauer von 3 Monaten vom 02.01.2023 bis 03.04.2023 bei der Gemeinde Diemelsee eingesehen werden. Einwendungen gegen die geplante Einziehung konnten bis zum 03.04.2023 bei der Gemeinde Diemelsee eingereicht werden.

In dieser Zeit sind zwei Einwendungen eingegangen:

Bedenken	Beschlussempfehlung Abwägung
<p>Private Stellungnahme 1:</p> <p><i>„Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Bürgermeister,</i></p> <p><i>mit großem Bedauern, nahm ich zur Kenntnis, dass die Gemeinde anfängt, alte Pfade zu privatisieren.</i></p> <p><i>Eine Gemeinde, die davon spricht und wirbt, den Tourismus ausbauen zu wollen, erstaunt mich.</i></p> <p><i>Statt unbekannte Wege endlich für Jedermann zu kennzeichnen, damit man nicht als Tourist oder als neuer Einheimischer dem Irrglauben un-</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Fußweg „Bei der Kirche“ wurde historisch als Zugang vom Dorfkern zum Friedhof genutzt. Es handelt sich um einen Grasweg, der uneben und bei nasser Witterung durchaus rutschig sein kann. Seitens der Gemeinde kann eine ausreichende Sicherheit nicht gewährleistet werden. Im Falle einer zukünftigen Nutzung müsste aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht ein Ausbau des Grasweges erfolgen, was mit erhebli-</p>

<p><i>terliegt, auf Privatgrundstücken zu wandeln auf denen man nicht laufen darf, privatisieren Sie?!</i></p> <p><i>Gerade hier ein Beispiel in Wirmighausen: der alte Kirchweg , Verbindung zwischen „Bei der Kirche“ und „In der Steide“</i></p> <p><i>Kindergartenkinder, Schulkinder und auch alte Menschen nutzen diesen Weg, um durchs Dorf zu gehen und natürlich auch unseren Dorfladen zu nutzen.</i></p> <p><i>Diese verborgenen Pfade sind eine Tour wert:</i></p> <p><i>Immer wieder haben wir solche Touren in Süddeutschland mitgemacht. Unsere Region möchte locken, womit? Windräder gibt es in Deutschland zuhauf; und warum auch immer, immer dort, wo man Natur spüren kann , sich wieder erden fühlt, schaut man im nächsten Moment auf den angeblichen Fortschritt.</i></p> <p><i>Nutzen Sie diese alten Pfade und erstellen Sie einen attraktiveren Weg durch die Orte. An der Straße entlang gehen müssen Touristen momentan immer wieder, weil Sie an der Mühle nicht richtig abbiegen, oder sich eine Erfrischung im Ort erhoffen.“</i></p>	<p>chen Kosten verbunden wäre. Dies wäre aufgrund des nicht mehr vorhandenen Verkehrsbedürfnisses für die Allgemeinheit nicht zumutbar. Daher ist auch eine touristische Nutzung des Weges nicht geplant bzw. würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten.</p> <p>Durch den im Laufe der Jahrzehnte erfolgten Ausbau der Fußwege entlang der Straßen ist der Grasweg für den öffentlichen Fußgängerverkehr entbehrlich geworden. Durch die Einziehung des Wegestückes entstehen für die Besucher und Eigentümer des Hauses Nr. 8(Dorfladen) keine unzumutbaren Umwege. Das Grundstück Hausnr. 8 ist weiterhin im ausreichenden Maß verkehrlich erschlossen.</p>
<p>Private Stellungnahme 2:</p> <p><i>„Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p><i>ich erhebe fristgerecht Einspruch gegen die Einziehung des öffentlichen Fußweges" Bei der Kirche", Gemarkung Wirmighausen, Flur1, Flurstück 560/333 in einem Teilbereich.</i></p> <p><i>Die o.g. Angaben beziehen sich auf die Anzeige in der Zeitung vom 21.12.2022</i></p> <p><i>██████████ (Durch die Gebäudenutzung der Immobilie "Die Alte Schule von Wirmighausen", Bei der Kirche 8, (wird)ein ██████████ begründetes & berechtigtes Interesse (bekundet), dass der Weg weiterhin von der Allgemeinheit genutzt werden kann und darf.</i></p>	<p>Dem Einspruch wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Fußweg „Bei der Kirche“ wurde historisch als Zugang vom Dorfkern zum Friedhof genutzt. Diese Bedeutung ging im Laufe der letzten Jahrzehnte durch den Ausbau der Ortsdurchfahrten mit angrenzenden befestigten Gehwegen verloren, da die Nutzung der ausgebauten Gehwege für Fußgänger komfortabler und sicherer ist als das Begehen eines unwegsamen, teilweise rutschigen Grasweges, zumal dadurch keine bedeutsamen Umwege entstehen.</p> <p>Das Grundstück „Bei der Kirche 8“ (Alte Schule) wird nicht unmittelbar von dem von der Entwicklung betroffenen Fußwegstück erschlossen.</p>

<p><i>Viele Wirmighäuser nutzten und nutzen den Weg!</i></p> <p><i>Seit dem der Ortskern die letzten Jahre durch junge Familien weiter belebt wird, steigt auch die Nutzung des Wegs wieder weiter an.</i></p> <p><i>Auch durch diverse Projekte, die das soziale Miteinander im Dorf weiter stärken sollen, wird der Fußweg wieder mehr genutzt.</i></p> <p><i>Alle anderen Aussagen, dass der Weg nicht genutzt wird, entsprechen nicht dem Sachverhalt.</i></p> <p><i>Die Pflege des Weges durch die Gemeinde Diehmelsee ist tw. in den letzten Jahren vernachlässigt worden.</i></p> <p><i>Auch durch diesen Sachverhalt wurde die Nutzung sehr unattraktiv für Fußgänger.</i></p> <p><i>Wir begrüßten, dass auch die Gemeinde im letzten Jahr den Weg wieder hat pflegen lassen.</i></p> <p><i>Auch wir haben aktiv zum Erhalt des Weges beigetragen und den Rasen und die Hecke geschnitten.</i></p> <p><i>Der Weg gehört zum alten Ortskern und ist Bestandteil der Wirmighäuser Kultur.</i></p> <p><i>Die "Alte Schule" von Wirmighausen, ist ein Einzelkulturdenkmal.</i></p> <p><i>Die Zuwegung von zwei Seiten gehört seit Jahrhunderten zu diesem Kulturdenkmal dazu."</i></p>	<p>Die verkehrliche Erschließung des Grundstückes ist weiterhin in ausreichendem Maß gewährleistet und durch die gut ausgebauten vorhandenen Gehwege im Dorf ist das Grundstück auch weiterhin ohne große und für die Fußgänger zumutbare Umwege gut zu erreichen.</p> <p>Die Erschließung der unmittelbaren Anlieger ist weiterhin über öffentliche Wege gewährleistet, so dass der Fußweg für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist. Er stellt keine notwendige Erschließungsanlage dar. Ein Verkehrsbedürfnis besteht somit nicht mehr.</p> <p>Seitens der Gemeinde wurde der Fußweg in den letzten Jahrzehnten nicht mehr gepflegt, da eine Nutzung nicht mehr stattgefunden hat. Der Grasweg ist uneben und bei nasser Witterung durchaus rutschig, so dass von Seiten der Gemeinde eine ausreichende Sicherheit nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>Im Falle einer zukünftigen Nutzung müsste aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht ein Ausbau des Grasweges erfolgen, was mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Dies wäre aufgrund des nicht mehr vorhandenen Verkehrsbedürfnisses für die Allgemeinheit unzumutbar.</p>
--	--

Eine Entwidmung auf Grundlage des Hessischen Straßengesetzes kann erfolgen, wenn kein Verkehrsbedürfnis besteht oder überragende Allgemeinwohlinteressen eine Einziehung erfordern.

Im vorliegenden Fall wurde der Fußweg „Bei der Kirche“ historisch als Zugang vom Dorfkern zum Friedhof genutzt. Diese Bedeutung ging im Laufe der letzten Jahrzehnte durch den Ausbau der Ortsdurchfahrten mit angrenzenden befestigten Gehwegen verloren, da die Nutzung der ausgebauten Gehwege für Fußgänger komfortabler und sicherer ist als das Begehen eines unwegsamen, teilweise rutschigen Grasweges. Hinzu kommt, dass durch die Nutzung der befestigten Gehwege entlang der Straßen keine bedeutsamen Umwege für die Fußgänger entstehen.

Das Grundstück „Bei der Kirche 8“ (Alte Schule, jetzt Dorfladen) wird nicht unmittelbar von dem von der Entwidmung betroffenen Fußwegstück erschlossen. Die verkehrliche Erschließung des Grundstückes ist weiterhin in ausreichendem Maß gewährleistet und durch die vorhandenen Gehwege im Dorf ist es auch weiterhin ohne große und für die Fußgänger zumutbare Umwege gut zu erreichen.

Die Erschließung der unmittelbaren Anlieger ist weiterhin über öffentliche Wege gewährleistet, so dass der Fußweg für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist. Er stellt keine notwendige Erschließungsanlage mehr dar.

Ein Verkehrsbedürfnis besteht somit nicht mehr, so dass aus Sicht der Gemeinde die Einziehung des Fußweges in der Gemarkung Wirmighausen, Flur 1, Flurstück 560/333 (teilweise gemäß Anlage) gemäß Hess. Straßengesetz möglich ist.

Beschlussvorschlag:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken

Die oben aufgeführten Beschlussempfehlungen werden als Abwägung beschlossen.

2. Beschlussfassung über die Einziehung des Fußweges

Die Gemeindevertretung beschließt die Einziehung des Fußweges in der Gemarkung Wirmighausen, Flur 1, Flurstück 560/333 in dem im beiliegenden Lageplan rot markierten Bereich.

Die Einziehung soll zum 05.08.2023 wirksam werden.

Die Einziehung ist ortsüblich bekannt zu machen. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):

1. ArcReader-Dokument - EWF_ALKIS_Diemelsee

Sachbearbeiter
Anke Linnekugel